

Artikel vom 24.03.2016 - 20.42 Uhr

Grapschen könnte strafbar werden

Wetteraukreis (lk). »Wenn die Frau die Bestimmung hat, dem Manne zu gefallen und sich ihm zu unterwerfen, so muss sie sich ihm angenehm machen«, formulierte der Aufklärer Jean-Jacques Rousseau einst. Seither hat sich – zum Glück – viel verändert. Doch noch immer klafft im Sexualstrafrecht eine Lücke, berichtete die Jura-Professorin Sybilla Flügge kürzlich in Friedberg.



Heißt Nein wirklich Nein?
Zumindest das Nein eines Vergewaltigungsopters zählt nicht. Darauf wurde bei einer Veranstaltung des Frauen-Notrufs und Frauenzentrums Wetterau sowie des Fachdienstes Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises hingewiesen.

© DPA Deutsche Presseagentur

Seit Jahren wird über eine Reform des Strafrechts zu sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung nachgedacht. Die massenhaften sexuellen Übergriffe an Silvester in Köln haben das Thema nun auf der Agenda nach vorne katapultiert. Wie die Rechtslage aktuell aussieht, warum Handlungsbedarf besteht und weshalb der gerade erschienene Reformentwurf der Bundesregierung längst nicht ausreichend ist, darüber haben Prof. Sybilla Flügge, Rechtswissenschaftlerin an der Frankfurter Fachhochschule, und Christa Mansky vom Frauen-Notruf Wetterau kürzlich im Friedberger Kreishaus gesprochen.

»Nein heißt Nein« war der Vortrag überschrieben. Hintergrund: Ein Nein reicht nach aktueller Rechtslage nicht aus. Vielmehr muss das Opfer einer Vergewaltigung aktiv Widerstand leisten, sich wehren, sonst ist es nicht Opfer, berichtete die Juristin. Christa Mansky erläuterte: »Im Normalfall leisten die Opfer einer Vergewaltigung kaum bis keinen Widerstand.« Man wisse aus zahlreichen Studien, dass Frauen es zum einen aufgrund ihrer weiblichen Sozialisation oft nicht gelernt hätten, sich zu wehren, zum anderen sei der Angreifer in der Regel größer, kräftiger, stärker. Noch entscheidender aber sei: »Aus der Traumaforschung weiß man, in extremen Situationen der Angst und des Ausgeliefertseins reagieren wir anders.« Zu den Reaktionsmustern gehörten Erstarren und Schock. Das menschliche Gehirn schalte auf Autopilot. »Ein Notfallprogramm wird gestartet, Überleben ist das einzige Ziel.«

Kaum Anzeigen, wenig Strafen

Flügge benannte weitere Schutzlücken im derzeitigen Strafrecht. Ein Problem etwa sei die Überraschung. Wer einen anderen begrapscht, ohne das zuvor anzukündigen, oder ohne zuvor Gewalt anzuwenden beziehungsweise zu drohen, begehe keine Straftat. Plötzliche Busen- und Po-Grapscher sind demnach straffrei.

Mehr als fragwürdig stellte Flügge auch die derzeitige Regelung zum Missbrauch Widerstandsunfähiger dar. »Eine Person zu vergewaltigen, die sich nicht wehren kann, ist demnach weniger schlimm als jemanden zu vergewaltigen, der ein Messer in der Hand hält«, sagte sie mit Blick auf die dann fällige Mindeststrafe.

Mansky erinnerte daran, dass Deutschland bereits vor fünf Jahren die sogenannte Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen unterschrieben hat. »Im Artikel 36 heißt es, dass jede nicht einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen ist«, sagte Mansky. Mit der Unterzeichnung habe Deutschland die Absicht erklärt, dieser Regelung nachzukommen. Der nun vorliegende Reformentwurf der Bundesregierung sei allerdings nicht ausreichend, weise noch immer Schutzlücken auf. »Zum Beispiel muss das Opfer weiter körperlichen Widerstand leisten und der Täter diesen überwinden, damit die Tat als Vergewaltigung eingestuft wird.« Ein Nein reiche noch immer nicht aus. »Das darf für die Zukunft nicht so festgeschrieben werden«, sagte Mansky, die fünf Dutzend Zuhörer, darunter lediglich eine Handvoll Männer, aufforderte, eine entsprechende Online-Petition (www.change.org/neinheisstnein) zu unterschreiben.

Flügge berichtete, würde der Reformentwurf verabschiedet, könne Busengrapschen künftig unter Strafe stehen. Am Entwurf gebe es dennoch berechtigte Kritik, er werde sicher noch überarbeitet. Bis letztlich final über den Entwurf abgestimmt werde, gehe noch einige Zeit ins Land, die Widerstände gegen Verschärfungen des Sexualstrafrechts seien traditionell groß.

In einem Exkurs ging die Jura-Professorin auf die Entwicklung der Sexualmoral im christlichen Abendland ein, warf dafür einen Blick in die Bibel und Schriften des französischen Aufklärers Jean-Jacques Rousseau. Die Wurzeln des heutigen Strafrechts lägen in der Bismarck-Zeit, eine erste große Reform erfolgte 1973. Doch auch danach hätten Ehefrauen und Männer noch keine Vergewaltigungsopters sein können. Das änderte sich erst 1997 mit der nächsten Strafrechtsreform, die bis heute gültig ist.

Mansky wies darauf hin, nur fünf bis 15 Prozent aller vergewaltigten Frauen würden die Tat anzeigen. Die Verurteilungsquote bei angezeigten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen liege bei lediglich zehn Prozent. Und sie erinnerte an einen Ausspruch des ehemaligen Generalstaatsanwalts Hansjürgen Karge: »Hätte ich eine Tochter, und sie würde vergewaltigt, würde ich ihr im Zweifel abraten, zur Polizei zu gehen.« (Foto: lk)

© Wetterauer Zeitung 2016 - www.wetterauer-zeitung.de